

Gastaufnahmebedingungen für Beherbergungsleistungen (Empfehlungen des DTV)

§ 1

Abschluss des Gastaufnahmevertrags

1. Der Gastaufnahmevertrag ist verbindlich abgeschlossen, wenn die Unterkunft bestellt und zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt wird.
2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Im Interesse der Vertragsparteien sollte die Schriftform gewählt werden.
3. Die Buchung erfolgt durch den buchenden Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen der buchende Gast wie für seine Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

§ 2

Leistungen, Preise und Bezahlung

1. Die vom Beherbergungsbetrieb geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Buchungsangebot im Internet in Verbindung mit den Angaben im Katalog des Tourismusverbands Gifhorn/Südheide.
2. Die angegebenen Preise sind Endpreise und schließen alle Nebenkosten ein, soweit nicht anderes vereinbart ist.
3. Mit der verbindlichen Buchung ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Gesamtaufenthaltspreises zu zahlen.
4. Der vereinbarte Restbetrag, einschließlich aller Nebenkosten, ist am Tag der Abreise fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
5. Werden (Anzahlung und Restzahlung nicht fristgemäß geleistet, ist der Beherbergungsbetrieb nach erfolgloser Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 3

Rücktritt

1. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrags verpflichtet beide Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrags, gleichgültig, für welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt seitens des Gastes von einer verbindlichen Buchung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Tritt der Gast dennoch vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, unabhängig vom Zeitpunkt und vom Grund des Rücktritts, den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis einschließlich des Verpflegungsanteils zu zahlen. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebs muss sich jedoch ersparte Aufwendungen auf den Erfüllungsanspruch anrechnen lassen. Bei der Vermietung des Ferienhauses wird eine Pauschale von 10% bis 20% des Unterkunftspreises als angemessen anerkannt.
3. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebs hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte anrechnen lassen.
4. Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Beherbergungsbetrieb ein geringerer Schaden entstanden ist.
5. Die Rücktrittserklärung ist an den Beherbergungsbetrieb zu richten und sollte im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen.
6. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

§ 4 **Mängel der Beherbergungsleistung**

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Weist die gemietete Unterkunft einen Mangel auf, der über eine bloße Unannehmlichkeit hinausgeht, hat der Gast dem Inhaber des Beherbergungsbetriebs oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen, um dem Beherbergungsbetrieb eine Beseitigung des Mangels zu ermöglichen. Unterlässt der Gast die Mitteilung, stehen ihm keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der vertragsgemäßen Leistungen zu.

§ 5 **Haftung**

Die vertragliche Haftung des Beherbergungsbetriebs für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Preis der vereinbarten Leistung beschränkt, soweit der Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht oder der Beherbergungsbetrieb für einen dem Gast entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich ist.

§ 6 **Verjährung**

Vertragliche Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche aus dem Gastaufnahmevertrag und Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren nach drei Jahren.

§ 7 **Rechtswahl und Gerichtsstand**

1. Es findet deutsches Recht Anwendung.
2. Gerichtsstand für Klagen des Gastes gegen den Beherbergungsbetrieb ist ausschließlich der Sitz des Beherbergungsbetriebs.
3. Für Klagen des Beherbergungsbetriebs gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Sitz des Beherbergungsbetriebs als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.